



II-3720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 9. Mai 1978

Zl. 10 101/40-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1745/J
d. Abg. Dr. Stix, Dipl.Ing. Hanreich
betr. Erdölbevorratung - IEA-Kritik
an Österreich

1744/AB

1978-05-12

zu 1745/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1745/J betreffend Erdölbevorratung - IEA-Kritik an Österreich, die die Abgeordneten Dr. Stix und Dipl.Ing. Hanreich am 16. März 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Den Belangen der Internationalen Energieagentur gilt seit dem Beitritt Österreichs zu dieser Internationalen Organisation meine besondere Aufmerksamkeit. So ist mir bekannt, daß in den periodischen Meldungen der IEA über die Notstandsreserven der Mitgliedsländer Österreich mit Ölvorräten aufscheint, die unter dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausmaß liegen. Kritik innerhalb der IEA ist deshalb nicht verwunderlich. Jedoch muß hiezu auf die ganz spezifisch gelagerte Situation unseres Landes verwiesen werden und ich möchte vorwegnehmen, daß dies mit Nachdruck auch gegenüber den kritischen Stimmen erfolgt.

Die Bedingungen, unter denen Österreich daran gegangen ist und daran geht, seine Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten aufzubauen, sind nämlich grundverschieden von jenen der meisten anderen Mitgliedstaaten der IEA. Einerseits handelt es sich um Staaten der EWG, die aufgrund eben dieser Mitgliedschaft eine lang zurückliegende Verpflichtung zur Bevorratung haben und somit einen entsprechenden Lagerstand aufweisen konnten. Diese Verpflichtung ist für die EG-Staaten schon 1968 mit Richtlinie des Rates Nr. 68/416 (ABl. L 308/14 vom 23. Dezember 1968) bindend vereinheitlicht und mit einem Mindestvorrat von 65 Tagen festgesetzt worden.

Schweden und die Schweiz wiederum konnten auf der Grundlage einer lang geübten Neutralitätspolitik und einer im Vergleich zu Österreich völlig anders verlaufenen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung eine einzig dastehende Krisensicherungs- und Bevorratungspolitik verfolgen, mit deren Ergebnissen sie der IEA beitraten. Daß schließlich industrielle Großmächte wie die USA, Kanada oder Japan keinen Vergleichsmaßstab bieten können, liegt auf der Hand.

Trotz dieser Situation hat Österreich nach dem Beitritt zur IEA am 18. November 1974 mit dem gebührenden Ernst begonnen, die Notstandsbevorratung aufzubauen. Ich bitte aber wieder, zu den zitierten "3 Jahren" einige Fakten zu bedenken. Zunächst war es unbedingt erforderlich, wegen des in unserer Verfassung verankerten strengen rechtsstaatlichen Prinzips die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Da die Materie nach der primären Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Länder fällt, gewisse bundeseinheitliche Regelungen aber übereinstimmend für notwendig erachtet wurden, mußte zur Erlangung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ein breiter Konsens zwischen Bund und Ländern einerseits und zwischen den Sozialpartnern andererseits gesucht werden, Blickt man auf die notwendigerweise äußerst schwierigen und zeitraubenden Ver-

handlungen zurück, ist es leicht begreiflich, daß das Bevorratungssystem erst am 1. März 1977 anlaufen konnte. Sehr verzögernd wirkte natürlich, daß man in das sogenannte "Paket der Wirtschaftsgesetze" auch diese Materie einbinden zu müssen glaubte. Dadurch ist es zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzentwurfes erst zusammen mit der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze im Sommer 1976 gekommen.

Das gesetzlich verankerte System der österreichischen Erdölbevorratung, (BGBl. Nr. 318/1976), das von der Übereinstimmung der Sozialpartner getragen ist, hat nun einen Weg gefunden, auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitraumes die Notstandsreserven so aufgebaut werden können, daß die damit verbundenen Belastungen der Konsumenten und der Wirtschaft erträglicher sind. Bekanntlich sieht der zeitliche Stufenplan vor, daß 1980 auf alle Fälle ein Vorratsstand für 73 Tage gesichert sein wird. Größere Aufstockungsraten als die gesetzlich vorgesehenen würden im Hinblick auf Kostenbelastung und Kapitalbindung für die österreichische Volkswirtschaft gegenwärtig beim besten Willen nicht zu verkraften sein. Die Notstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz aber - derzeit 940.000 Tonnen Erdöleinheiten - stellen wirklich "echte" Notstandsreserven dar, das heißt solche, deren Vorhandensein durch hohe Strafen erzwingbar ist, die jederzeit nachgewiesen werden müssen, die von überregionalen Organen regelmäßig kontrolliert werden, deren Beschaffenheit einschließlich der der Behälter geprüft wird usw.; kurz, es sind solche, die in einer Energiekrise - und darauf kommt es an - tatsächlich einsatzfähig und lenkbar sind. Nur so kann dann die lebensnotwendige Versorgung und Produktion gesichert werden. In dieser Weise werden auch die Notstandsreserven des Jahres 1980 vorhanden sein, und Österreich kann garantieren, im Krisenfall im dann anlaufenden internationalen Notstandssystem der IEA voll seinen Beitrag erfüllen zu können.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 4

Österreich hat über diese seine besondere Lage, wie ich schon eingangs erwähnt habe, die IEA nie im Zweifel gelassen. Bereits anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm hat der österreichische Vertreter eine Erklärung abgegeben, die diese Situation entsprechend dargelegt hat (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1594 der Beil. zu den sten.Prot. des NR., XIII.GP., S. 51). Zuletzt wurde der gesamte Sachverhalt der IEA in einer Erklärung des österreichischen Vertreters im Verwaltungsrat der IEA am 19. Jänner 1978 (IEA/GB (78) 5) zur Kenntnis gebracht.

